

SCHULE FISCHBACH



Schulhausordnung

Es ist nett, wichtig zu sein.
Aber es ist wichtiger,
nett zu sein.

1. Einleitung

2. Allgemeine Bestimmungen

A: Verhalten im Schulhaus

B: Verhalten auf dem Schulhausareal

C: Verhalten in der Pause

D: Verhalten auf dem Schulweg

E: Benutzung des Velos

3. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

Das Schulhaus soll ein Ort der Begegnung, des fröhlichen Beisammenseins, aber auch des intensiven Arbeitens sein; ein Ort, an dem sich alle wohl fühlen können.

Den Mitbenutzern des Schulhauses soll mit Toleranz, Respekt und Rücksicht begegnet werden. Damit meinen wir, dass wir uns freundlich und offen begegnen, uns gegenseitig grüssen, anderen gegenüber Sorge tragen, andere akzeptieren und respektieren.

Eine gewisse Einschränkung der individuellen Freiheit ist unumgänglich, denn:
Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die des Nächsten beginnt.

Dabei halten wir uns an den Grundsatz:
So wenige Regeln wie möglich, so viele wie nötig.

2. Allgemeine Bestimmungen

A: Verhalten im Schulhaus

- 1 Herumrennen, fluchen, lärmern und Beleidigungen sind nicht gestattet.
- 2 Die Einrichtungen und Geräte des Schulhauses müssen sorgfältig behandelt werden.
- 3 Das Schulhaus darf nur mit gereinigten Schuhen betreten werden.
- 4 Schulräume dürfen von den SchülerInnen grundsätzlich nur mit Finken betreten werden. Das Schulhaus darf nicht mit den Finken verlassen werden.
- 5 Finken und Schuhe müssen in den Garderoben ordentlich auf die dafür vorgesehenen Gitter gestellt werden. Stiefel werden ordentlich unter die Gitter gestellt. Jacken und Taschen sind aufzuhängen.
- 6 Vor dem Betreten eines fremden Zimmers muss angeklopft werden.
- 7 Alle Räume werden nach der Benützung in aufgeräumtem, ordentlichem und sauberem Zustand hinterlassen.
- 8 In der Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen, deren Sohlen nicht färben, geturnt werden.
- 9 Nach dem Turnen sind alle Geräte in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen und Markierungen zu versorgen.
- 10 An den Putztagen werden die Stühle nach dem Unterricht auf die Pulte gestellt.
- 11 Die Lehrpersonen achten beim Verlassen des Schulhauses darauf, dass alle Fenster geschlossen, die Storen herunter gelassen und alle Lichter gelöscht sind.
- 12 Das Schulhaus wird durch die Lehrpersonen oder den Hauswart abgeschlossen, ausserhalb der Schulzeiten auch durch die Musikschullehrpersonen und die Vereine.
- 13 Die Benutzung von Handys und sonstigen mitgebrachten elektronischen Geräten ist den SchülerInnen nicht erlaubt.

B: Verhalten auf dem Schulhausareal

- 1 Abfälle gehören in die Abfalleimer, Essensreste werden in einem Kompostkessel versorgt.
- 2 Das Befahren des Schulhausareals mit Fahrzeugen aller Art ist während der Schulzeit verboten. Auf den Rasenflächen darf generell nicht gefahren werden.
- 3 SchülerInnen, welche den Unterricht beendet haben, dürfen während der Pause noch auf dem Schulhausareal bleiben. Nachher haben sie sich ohne Aufforderung auf den Heimweg zu machen. Die Lehrpersonen behalten sich Ausnahmen vor.
- 4 Die benützten Spielgeräte müssen nach Gebrauch wieder ordentlich an den dafür vorgesehenen Ort versorgt werden. Wer etwas mit nach draussen nimmt, bringt es auch wieder zurück!
- 5 Es dürfen keine Bälle (auch keine Schneebälle) gegen das Schulhaus gespielt werden.
- 6 Das Herumklettern am Schulhaus ist verboten. Insbesondere ist das Betreten des Flachdaches untersagt.
- 7 Schäden müssen einer Lehrperson oder dem Hauswart gemeldet werden.
- 8 Der Rasenspielplatz ist nach den Weisungen des Hauswarts zu schonen.
- 9 Das Schneeballwerfen ist nur auf der Spielwiese unterhalb des Schulhauses erlaubt.
- 10 Der Kindergarten geniesst auf dem Gerätespielplatz und im Sandkasten Vorrecht.
- 11 Jüngeren Mitbenützern des Schulhauses ist mit besonderer Rücksicht zu begegnen.
- 12 Schultheken oder andere Taschen müssen auf den Bänken abgelegt werden.
- 13 Das Schulhausareal darf ausserhalb der Schulzeit als Spielplatz benützt werden. Allerdings müssen sich die Schülerinnen nach der Schule zuerst nach Hause begeben.
- 14 Wenn Kinder ausserhalb der Schulzeit auf dem Schulhausareal spielen, tragen die Eltern die Verantwortung.
- 15 Während der dritten Nachmittagslektion gilt eine Sperrstunde für das Spielen auf dem Schulhausareal, damit die schulischen Tätigkeiten nicht gestört werden.
- 16 Nach 20.00 Uhr dürfen keine SchülerInnen ohne Begleitung Erwachsener auf dem Schulhausareal sein. In den Sommerferien bis 21.00 Uhr. Unkorrektes Verhalten auf dem Schulhausareal hat eine Wegweisung zur Folge!

C: Verhalten in der Pause

- 1 Die Pausenzeit verbringen die Lernenden ausserhalb des Schulhauses auf dem Schulareal.
- 2 In der Pausenzeit darf das Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden.
- 3 Zwischenverpflegungen sollen nach Möglichkeit in einer speziellen Znünibox mitgebracht werden, um Abfälle zu vermindern.
- 4 Die SchülerInnen werden während der Pause von einer Lehrperson gemäss den speziellen Weisungen beaufsichtigt.

D: Verhalten auf dem Schulweg

- 1 Nach dem Gesetz liegt die Verantwortung für den Schulweg grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.
- 2 Schul- und Bibliothekssachen sind ausschliesslich in der Schultasche mitzutragen.
- 3 Die SchülerInnen sollen am Morgen und am Nachmittag nicht früher als zwanzig Minuten auf dem Schulhausareal, spätestens aber fünf Minuten vor Schulbeginn im Schulhaus sein.
- 4 Die SchülerInnen wählen nach dem Unterricht den direkten Weg nach Hause.
- 5 Entlang der Hauptstrasse ist der Rad- und Gehweg zu benützen. Dabei darf der Weg für andere Benutzer nicht versperrt werden.
- 6 Raufereien und Spiele sind auf der Strasse und auf dem Rad- und Gehweg zu unterlassen.
- 7 Kick-Board, Scooter, Rollbretter, Rollschuhe, ... sind Spielgeräte und werden nicht mit auf den Schulweg genommen. Bei Unfällen tragen die Eltern die Verantwortung.
- 8 Kinder, die den Schulbus benützen, folgen den Anweisungen des Fahrers.

E: Benutzung des Velos

- 1 SchülerInnen mit kurzem Schulweg wird die Benutzung des Velos nicht empfohlen.
- 2 Kindern des Kindergartens und der 1./2. Klasse wird die Benutzung des Velos für den Schulweg dringend abgeraten.
- 3 Bei Benutzung des Velos durch Kinder der 3./4. Klasse ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Kind dazu in der Lage ist.
- 4 Kindern ab der 5. Klasse kann die Benutzung des Velos generell zugemutet werden.
- 5 Falls Kinder den Schulweg mit dem Velo bewältigen, müssen die Velos mit allen vorgeschriebenen Teilen ausgestattet sein.
- 6 Bei Benutzung des Velos gilt Helmtragepflicht.
- 7 Bei grober Verletzung der Verkehrsregeln kann Schülern die Benutzung des Velos für den Schulweg für eine bestimmte Zeit untersagt werden.
- 8 Die Velos sind ordentlich im Veloständer unterzustellen.
- 9 Die Verantwortung für Kinder, die mit dem Velo fahren, übernehmen vollumfänglich die Eltern.

3. Schlussbestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen dieser Schulhausordnung gelten für verschiedene Räume und Bereiche spezielle Bestimmungen, welche von Hauswart und Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den SchülerInnen verfasst werden.

Für die Kinder der familienergänzenden Tagesstrukturen gilt ebenfalls ein spezielles Regelwerk.

Die Lehrpersonen sind zusammen mit dem Hauswart und den Eltern für die Einhaltung der Schulhausordnung verantwortlich. Die Lehrpersonen setzen die Regeln nötigenfalls mit angepassten Strafen durch.

Die Lehrpersonen sind angehalten, die Schulhausordnung jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres mit den SchülerInnen zu repetieren.

Änderungen der Schulhausordnung dürfen nur mit Einwilligung der Schulpflege vorgenommen werden. Die Eltern müssen informiert werden.

Die vorliegende Schulhausordnung wurde im Schuljahr 2010/11 unter Einbezug aller Schulbeteiligten überarbeitet und von der Schulpflege genehmigt.

Schulpflege Fischbach

Der Präsident: Emil Dubach